

Satzung des Fahrgastverbandes PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.

beschlossen am 14.03.1998, sowie zuletzt geändert und neu gefasst mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.06.2022.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Fahrgastverband PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e. V.“ Er ist Mitglied im PRO BAHN-Bundesverband (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) .
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Er wurde am 14. März 1998 in Berlin gegründet und ist seit dem 17. Juni 1998 unter VR 18340 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§2 Zweck

- 1) Zwecke des Verbandes sind:

a) **Die Verbraucherberatung:** Der Verband berät den Fahrgast und den/die Bahnkunden/Bahnkundin als Nutzende über Dienstleistungen sowie über die sinnvolle Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und informiert sie über ihre Rechte. Der Verband beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich. Der Verband wirkt mit bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Aufgabenträgern, Nahverkehrsorganisationen der öffentlichen Personenbeförderung und Verkehrsunternehmen (zum Beispiel Fahrgastbeiräten) und unterstützt deren Arbeit.

b) **Die Förderung der Volksbildung:** Der Verband gibt durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Veröffentlichungen und ähnlichen Aktivitäten jedermann die Gelegenheit, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (vor allem auf der Schiene, aber auch auf der Straße) und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

c) **Der Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes:** Der Verband nimmt die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge, soziale Einrichtung und gelebten Umweltschutz wahr. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl im Umweltverbund soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

- 2) Im Rahmen dieser Zwecke strebt er auch an, die Interessen der Allgemeinheit an Bestand und Entwicklung eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven öffentlichen Verkehrs zu vertreten. Durch die Förderung einer umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

- 3) Der Verband nimmt seine Aufgaben auch in der Form wahr, dass er die selbständige Tätigkeit der mit ihm verbundenen gemeinnützigen Organisationen auf höherer Ebene (Bundesverband) und regionaler Ebene im Sinne des oben genannten Verbandszwecks fördert.

4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Verband auch mit Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die ihm nicht angehören.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch neutral.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Verbands unterstützen.
- 2) Sonstige Personen, Körperschaften, Institutionen und Vereinigungen (juristische Personen), die den Verband fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Jede juristische Person, die Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3) Personen, die keinen Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg haben, können die Mitgliedschaft nur auf ausdrücklichen Wunsch erwerben. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen PRO BAHN-Untergliederung ist ebenfalls nur auf besonderen Wunsch möglich.
- 4) Die Mitgliedschaft kann durch Beitritt in schriftlicher oder elektronischer Form erworben werden. Sie beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft in den am Wohnsitz des Mitglieds bestehenden PRO BAHN-Untergliederungen.
- 5) Ein Wechsel in eine oder aus einer PRO BAHN-Untergliederung außerhalb des Fahrgastverbandes PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e. V. ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Die Mitgliedschaft wechselt automatisch mit dem Wohnsitz, außer wenn das Mitglied ausdrücklich wünscht.
- 6) Der Beitritt kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Untergliederungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist zurückzuzahlen.
- 7) Noch nicht volljährige Personen können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin vorlegen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- 8) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Verbandsgeschehen auf regionaler Ebene, zum kostenlosen Bezug der verbandseigenen Publikationen und zur Antragstellung an die Organe. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 9) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Verbandes, zur Einhaltung von Satzung und Beschlüssen sowie zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

10) Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Pflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.

11) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bzw. Auflösung einer Personenvereinigung
- b) Austritt zum Ende eines Beitragszeitraums durch spätestens einen Monat vorher abzusendende schriftliche Erklärung
- c) Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei
 - verbandsschädigendem Verhalten
 - Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse oder Interessen des Verbandes und
 - mehr als einjährigem Beitragsrückstand

durch Vorstandsbeschluss. Gegen ihn kann das Schiedsgericht des Bundesverbandes angerufen werden.

§5 Beiträge

1) Die Höhe der Mindestbeiträge von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Wenn eine Beitragsordnung des Bundesverbandes auf der Grundlage dessen Satzung existiert, ist diese für den Fahrgastverband PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e. V. verbindlich. Ansonsten wird die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und fortgeschrieben.

2) Der Landesverband sorgt für die Weiterleitung der Beitragsanteile an seine Regionalverbände. Der Landesausschuss legt die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Landesverband und den Regionalverbänden sowie die Anteile der einzelnen Regionalverbände am Beitragsaufkommen fest. Die Mitgliederzahl der einzelnen Regionalverbände soll hierbei berücksichtigt werden.

§6 Organe

Organe des Fahrgastverbandes PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e. V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Landesausschuss
- der Landesvorstand

§7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in jedem Kalenderjahr durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder der Landesausschuss es fordern.

- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor der Durchführung. Eine Einberufung an einen Ort außerhalb Berlins oder Brandenburgs ist nur mit Zustimmung des Landesausschusses möglich.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- 4) Die Einladungsform ist vorrangig elektronisch. Das Mitglied kann zwischen der elektronischen und der schriftlichen/postalischen Einladungsform wählen und ist beim Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Eintritt in den Landesverband danach zu befragen.
- 5) Für die elektronische Einladungsform hat das Mitglied stets eine aktuelle E-Mail-Adresse gegenüber dem Landesverband zu hinterlegen.
- 6) Der zwischenzeitliche Wechsel der Einladungsform ist dem Mitglied für die eigene Person jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Landesverband möglich.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Landesvorstandes (§9)
 - Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen (§13)
 - Beratung über wichtige Projekte und Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag (§10)

§ 7 A Online-Mitgliederversammlung

- 1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Landesvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung) bzw. die konkrete Versammlung nicht an einem stationären Ort stattfindet.
- 2) Der Landesvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an dem Online-Mitgliederversammlungen teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Festlegungen zur Zugangsberechtigung).
- 3) In einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist auch die Durchführung der Wahlverfahren zu verschriftlichen, für den Fall, dass diese zur Anwendung kommen (z.B. elektronisches Wahlverfahren, Briefwahl).
- 4) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Landesvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung

wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes für alle Mitglieder verbindlich.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Landesvorstandssitzungen (§ 9), Landesausschusssitzungen (§ 8) und Regionalverbände (§ 11) entsprechend.

§8 Landesausschuss

- 1) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und je einem Vertreter der Regionalvorstände.
- 2) Der Landesausschuss wird durch den Landesvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Regionalverbände es fordern.
- 3) Der Landesausschuss bereitet die Meinungsbildung des Landesverbandes zu grundsätzlichen Fragen und Entscheidungen, zu Aktionen sowie zur Mittelaufbringung vor und überwacht ihre Durchführung. Er beschließt über Grundsatzangelegenheiten, wichtige Projekte und Veranstaltungen.

§9 Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretendem Vorsitzenden, dem/der Pressesprecher/Pressesprecherin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin. Es können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Mitglieder als Beisitzer wählen.
- 2) Vorsitzende/Vorsitzender, stellvertretende/stellvertretender Vorsitzende/Vorsitzender und Schatzmeister/Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder vertritt den Verein allein.
- 3) Der Landesvorstand steuert und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes. Er bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.
- 4) Er kann eine/einen Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin und eine/einen Vertreter/Vertreterin bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, findet die Nachwahl auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Amtszeit des verbleibenden Landesvorstandes statt.

§10 Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag

- 1) Die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Zukunft auf die Mitgliederversammlungen der Regionalverbände (§11) übertragen werden. Voraussetzung ist, dass in allen Landesteilen Regionalverbände existieren.
- 2) Für die Zahl der im Landesverband zu wählenden Delegierten ist die Satzung des Bundesverbandes (Fahrgastverband PRO BAHN e.V.) verbindlich. Jede Regionalversammlung soll mindestens einen Delegierten wählen. Bei den weiteren im Landesverband zu wählenden Delegierten soll die Zahl der Mitglieder berücksichtigt werden. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesausschuss einmal im Jahr auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der Regionalverbände festgelegt.

§11 Regionalverbände

- 1) Der Fahrgastverband PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e. V. untergliedert sich in Regionalverbände, deren Gebiete sich an den Kreisen bzw. kreisfreien Städten orientieren. Die Betreuung mehrerer Kreise bzw. kreisfreier Städte durch einen Regionalverband ist zulässig. In jedem Gebiet kann nur ein Regionalverband existieren.
- 2) Es können sich auch Regionalgruppen bilden, die eine/einen Sprecher/Sprecherin haben. Diese können dann später zu Regionalverbänden werden.
- 3) Regionalverbände werden durch die Mitgliederversammlung oder den Landesausschuss bestätigt, eingesetzt oder aufgelöst. Gegen die Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.
- 4) Regionalverbände können sich mit Zustimmung des Landesausschusses als eingetragene Vereine konstituieren, deren Mitglieder unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes und des Bundesverbandes PRO BAHN sind.
- 5) Sofern Regionalverbände eine eigene Kassenführung ohne Kassenprüfung haben, unterliegen sie der Finanzverantwortung und der Kassenprüfung des Landesverbandes.
- 6) Die Regionalverbände sollen Mitgliederversammlungen durchführen und Vorstände bestimmen. Sie können weitere Organe einrichten. Für Regionalverbände, die keine eigene Satzung besitzen, gilt die vorliegende Landesverbands-Satzung entsprechend.

§12 (weggefallen)

§13 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.
- 2) Diese überprüfen einmal im Geschäftsjahr den Finanzbereich des Verbandes und berichten der Mitgliederversammlung. Zur Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen anwesend sein.

§14 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Wahlen finden zum Landesvorstand und zum/zur Kassenprüfer/Kassenprüferin auf eine Amtsdauer von drei Jahren statt. Die reguläre Amtsdauer beträgt mindestens 34, höchstens 38 volle Monate. Die Gewählten bleiben solange geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen für dieses Amt stattgefunden haben. Nachwahlen finden nur für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- 2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied im Fahrgastverband PRO BAHN Landesverband Berlin/Brandenburg e. V. sind. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung über ihre Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Amt und die Annahme der Wahl im Falle einer Wahl vorliegt.
- 3) Das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Das aktive Wahlrecht von juristischen Personen kann nur von einer vertretungsberechtigten Person ausgeübt werden. Juristische Personen haben, ungeachtet ihrer jeweils anwesenden Vertreter bei Abstimmungen nur "eine Stimme".

- 5) Wahlen sind, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es wünscht, geheim durchzuführen. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu bestimmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein/keine Kandidat/Kandidatin diese Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Abstimmungen müssen im 1. Durchgang ein absolutes und im 2. Durchgang nur ein relatives Mehrheitsergebnis aufweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Begründung muss nicht abgegeben werden und eine Aussprache findet nicht statt.
- 7) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§15 Protokolle und Geschäftsordnung

- 1) Über die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes sind Verlaufsprotokolle zu erstellen, die von der Protokollführung und der/dem jeweiligen Vorsitzenden oder Versammlungsleitung zu unterzeichnen sind. Sie sind dem Landesausschuss und dem Bundesvorstand durch Einstellen in das interne Informationssystem des Bundesverbandes bekannt zu machen. Hierdurch sind sie auch allen Mitgliedern zugänglich. Bei persönlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, ein nichtöffentliches Protokoll zu erstellen.
- 2) Die Geschäftsordnung richtet sich nach den in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages niedergelegten Regeln.

§16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ernennt Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an eine auf seinem Gebiet fortbestehende Nachfolgeorganisation innerhalb des Fahrgastverbandes PRO BAHN übertragen. Bestehen keine Nachfolgeorganisationen, so fällt das Vermögen an den Bundesverband. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2 genannten Zwecke: Förderung der Verbraucherberatung, Förderung der Volksbildung sowie Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes. Die Entscheidung darüber trifft der Landesvorstand oder der Landesausschuss. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vor Ausführung solcher Beschlüsse einzuholen.

§17 Schlussbestimmungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen, die durch Festlegungen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes notwendig sind, durchzuführen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.